

6. JULI 1990 – GESETZ ZUR REGELUNG DER MODALITÄTEN FÜR DIE WAHL DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 20. Juli 1990 veröffentlicht und trat am 14. April 1995 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 4. Mai 1995 veröffentlicht.

Das Sondergesetz wurde abgeändert durch:

Gesetz vom 16. Juli 1993 – Ordentliches Gesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. vom 20. Juli 1993):
Abänderungen zu Art. 3, 6 bis 10, 12, 13, 14, 20 bis 29, 31, 45, 49 und 51 bis 65, in Kraft am 27.07.1993;

Gesetz vom 11. April 1994 über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen (B.S. vom 16.04.1994):
Abänderungen zu Art. 7, 10 und 22, in Kraft am 26.04.1994;

Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen (B.S. vom 01.07.1994):
Abänderungen zu Art. 22bis und 24, in Kraft am 11.07.1994;

Gesetz vom 5. April 1995 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung (B.S. vom 15.04.1995):
Abänderungen zu Art. 34, 39, 40, 41, 42, 45 und 50), in Kraft am 25.04.1995;

Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinander folgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte (B.S. vom 31.12.1998):
Abänderungen zu Art. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 71, in Kraft am 10.01.1999;

Gesetz vom 27. Dezember 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. vom 24. Januar 2001):
Abänderungen zu Art. 24 und 45 §2 Abs. 2 und §2bis (neu), in Kraft am 03.02.2001;

Gesetz vom 18. Juli 2002 zur Gewährleistung einer gleichen Vertretung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 28.08.2002):
Abänderungen zu Art. 22bis, in Kraft am 07.09.2002;

Gesetz vom 19. Februar 2003 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft (B.S. 21.03.2003):
Abänderungen zu Art. 21, 22 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, 23, 24, 26, 53, 59 und 65, in Kraft am 31.03.2003;

Gesetz vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften (B.S. 26.03.2004):

Abänderungen zu Art. 5 und 43bis (neu), in Kraft am 05.04.2004;

Gesetz vom 25. April 2004 zur Anpassung mehrerer Wahlgesetze an die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für die Regional- und Gemeinschaftsräte (B.S. vom 07.05.2004):

Abänderungen zu Art. 24, in Kraft am 17.05.2004;

Gesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 11.04.2006):

Abänderungen zu Art. 1 bis 3, 5 bis 7, 7bis, 8, 11, 20, 21, 22 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 11, 24 bis 26, 31, 42, 43bis, 46, und 47 bis 68, in Kraft am 21.04.2006;

Gesetz vom 13. Februar 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlanlässen (B.S. 07.03.2007):

Abänderungen zu Art. 59 und 65, in Kraft am 17.03.2007;

Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft (B.S. 04.05.2007):

Abänderungen zu Art. 22 Abs. 4, in Kraft am 04.05.2007;

Gesetz vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlanlässen (B.S. 15.04.2009):

Abänderungen zu Art. 7, 7bis, 11, 14, 22 Abs. 8, 26, 39, 42, 46 und 47, in Kraft am 15.04.2009;

Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und der politischen Glaubwürdigkeit (B.S. vom 22.08.2012):

Abänderungen zu Art. 23 und 49, in Kraft am 1.09.2012;

Gesetz vom 6. Januar 2014 (I) zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Ausführung der Artikel 118 und 123 der Verfassung (B.S. 31.01.2014):

Abänderungen zu Art. 11 §§1bis-1quater, 20bis, 22 Abs. 1 sowie 45 §2 Absatz 3 (neu), in Kraft am 25.05.2014;

Gesetz vom 6. Januar 2014 (II) zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlanlässen (II) (B.S. 31.01.2014):

Abänderungen zu Art. 22 Abs. 5 und Abs. 9, 24, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 68, in Kraft am 31.01.2014;

Gesetz vom 10. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Wahlanlässen (B.S. 14.02.2014):

Abänderungen zu Art. 11, 12, 14, 20, 22 Abs. 3, 25, 26, 38 und 42, in Kraft am 24.02.2014;

Dekret vom 30. Mai 2016 (B.S. 06.07.2016):

Abänderungen zu Art. 22, in Kraft am 16.07.2016;

Gesetz vom 21. Mai 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlanlagen (II) (B.S. 24.05.2018):
Abänderungen zu Art. 7, 7bis, 11, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 22bis, 24, 25, 27, 30, 33, 38, 45, 48/1, 48/2, 52, 53, 58, 59 und 65, in Kraft am 04.06.2018.

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel im Gesetz vom 6. Juli 1990	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 5	Art. 50
Art. 11 §§1bis, 1ter und 1quater	Art. 44
Art. 20bis	Art. 44
Art. 22 Abs. 1	Art. 44
Art. 45 §2 Abs. 3	Art. 44

TITEL I – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. [Parlament: das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,]¹
2. [Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,]²
3. Bezirkskommissar: den für das deutsche Sprachgebiet zuständigen Bezirkskommissar.

Art. 2 – Artikel 1 §1 Nr. 5 und Artikel 49 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind entsprechend anwendbar auf die Wahl [des Parlaments]³.

TITEL II – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I – WAHLBERECHTIGUNG

Art. 3 – §1 – Um Wähler für [das Parlament]⁴ zu sein, muss man:

1. Belgier sein,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen sein,
4. sich in keinem der in Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befinden, in denen man vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen das Wahlrecht ausgesetzt ist.

§2 – Die in §1 Nr. 2 und 4 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein; die in §1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bedingungen müssen am Tag der Erstellung der Wählerliste erfüllt sein.

§3 – [Wähler werden aus der in Artikel 7 erwähnten Wählerliste gestrichen, wenn sie zwischen dem Datum der Erstellung der Wählerliste und dem Wahltag:

1. die belgische Staatsangehörigkeit verlieren
2. oder in Belgien aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden
3. oder gestorben sind.

Wähler, gegen die nach dem Datum der Erstellung der Wählerliste ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus der Wählerliste gestrichen.

Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Wähler aufgenommen werden müssen.]⁵

Art. 4 – §1 – Die Stimmabgabe ist obligatorisch und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt.

§2 – Jeder Wähler hat nur ein Recht auf eine Stimme.

¹ ersetzt durch Art. 85 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

² ersetzt durch Art. 85 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

³ abgeändert durch Art. 86 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁴ abgeändert durch Art. 87 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁵ ersetzt durch Art. 123 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

KAPITEL II – WÄHLBARKEIT

Art. 5 – §1 – In [das Parlament]⁶ gewählt werden und [Mitglied des Parlaments] bleiben, kann nur, wer

1. Belgier ist,
2. das [achtzehnte]⁷ Lebensjahr vollendet hat,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen ist,
4. sich in keinem der in Artikel 6-9bis des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befindet, in denen er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen sein Wahlrecht ausgesetzt ist; ihm darf auch das Wählbarkeitsrecht nicht durch eine Verurteilung aberkannt worden sein.

§2 – Die in §1 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein, mit Ausnahme der in Nummer 3 erwähnten Bedingung, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag erfüllt sein muss.

KAPITEL III – WAHLDATUM

Art. 6 – §1 – Die ordentliche Versammlung des Wahlkollegiums zur Ersetzung der [Mitglieder des ausscheidenden Parlaments]⁸ findet alle fünf Jahre statt [am Datum, das auch für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegt ist]⁹.

[...]¹⁰

[Sie findet jedoch am Datum statt, das auch für die vollständige Erneuerung [des Flämischen Parlaments und des Wallonischen Parlaments]¹¹ festgelegt ist, wenn diese Erneuerung an einem Datum stattfindet, das nicht das für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegte Datum ist.]¹²

§2 – Falls ein frei gewordenes Mandat nicht durch Einsetzung eines Ersatzmitgliedes zugeteilt werden kann, wird das Wahlkollegium binnen vierzig Tagen nach Freiwerden des Mandats versammelt. Das Wahldatum wird durch Erlass [der Regierung]¹³ festgelegt.

Das Wahlkollegium darf jedoch nur auf Beschluss [des Parlaments]¹⁴ einberufen werden:

1. wenn ein Mandat in den drei Monaten vor der Erneuerung [des Parlaments]¹⁵ frei wird,
2. wenn ein Mandat durch Rücktritt eines Mitgliedes frei wird, wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder wenn alle Ersatzmitglieder verzichten.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen findet die eventuelle Versammlung des Wahlkollegiums innerhalb vierzig Tagen nach dem Beschluss statt.

Das neue [Parlamentsmitglied]¹⁶ beendet das Mandat seines Vorgängers.

⁶ abgeändert durch Art. 88 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁷ abgeändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. März 2004

⁸ abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

⁹ abgeändert durch Art. 124 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁰ aufgehoben durch Art. 124 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹¹ abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹² ersetzt durch Art. 124 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹³ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁴ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁵ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁶ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 c) des Gesetzes vom 27. März 2006

TITEL III – WÄHLER UND WAHLVORSTÄNDE**KAPITEL I – WÄHLERLISTE**

Art. 7 – §1 – [Am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat, in dem die ordentliche Wahl stattfinden soll, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes die Liste der Wähler, die die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllen.]¹⁷

[Findet eine Wahl in Anwendung von Artikel 6 §2 statt, so wird die Wählerliste am Datum des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Beschlusses [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁸ zur Festlegung des Datums der Wahl erstellt.]¹⁹

Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Wähler einzutragen sind.

[Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht[, Hauptwohnort und Erkennungsnummer, die in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist,]²⁰ angegeben.]²¹

[Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.]²²

§2 – [Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag in dem in Artikel 6 §1 erwähnten Fall oder sofort nach Erstellen der Wählerliste in dem in Artikel 6 §2 vorgesehenen Fall stellt die Gemeindeverwaltung dem Bezirkskommissar [die Liste der in Sektionen aufgeteilten Wähler auf elektronischem Wege zu. Der Bezirkskommissar überprüft die Übereinstimmung dieser Liste mit den Bestimmungen von Artikel 12 und validiert sie spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl durch Gebrauch seiner elektronischen Signatur]²³.

Dies ist nicht erforderlich, wenn die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²⁴ gleichzeitig mit den föderalen Parlamentswahlen oder mit der Wahl des Europäischen Parlaments stattfindet.]²⁵

§3 – [...] ²⁶

[Art. 7bis – §1 – Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Wählerliste sofort nach deren Aufstellung Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, die – spätestens am ersten Tag des zweiten Monats vor dem der ordentlichen Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 §2 organisierten außerordentlichen Wahl binnen acht Tagen ab der Veröffentlichung des Erlasses der Regierung zur Festlegung des Datums der Wahl beziehungsweise ab dem Datum des Be-

¹⁷ ersetzt durch Art. 125 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁸ abgeändert durch Art. 90 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹ eingefügt durch Art. 125 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²⁰ abgeändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 14. April 2009

²¹ ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 1994

²² ersetzt durch Art. 125 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²³ abgeändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

²⁴ abgeändert durch Art. 90 des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁵ ersetzt durch Art. 125 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²⁶ aufgehoben durch Art. 125 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

schlusses [des Parlaments]²⁷ zur Einberufung des Wahlkollegiums – [per Einschreibesendung]²⁸ einen Antrag beim Bürgermeister stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für [das Parlament]²⁹ einzureichen.

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste [auf Papier oder nach ihrer Wahl auf Standard-Datenträger]³⁰ kostenlos erhalten, sofern sie eine Kandidatenliste für [das Parlament]³¹ einreicht.

Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Personen erfolgt gegen Zahlung des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festzulegenden Selbstkostenpreises.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafmaßnahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

§2 – Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie einen Antrag gemäß den in §1 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten eingereicht hat.

Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen ist.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafmaßnahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

§3 – Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß §1 Absatz 1 oder §2 Absatz 1 einen Antrag eingereicht haben, keine Exemplare oder Abschriften der Wählerliste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung der §§1 und 2 ausgehändigten Exemplare oder Abschriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.]³²

[Auf den in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 ausgehändigten Exemplaren oder Abschriften der Wählerliste darf die in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer nicht angegeben sein.]³³

KAPITEL II – BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Art. 8 – [Die Bestimmungen der Artikel 13, 16 und 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments]³⁴.

Für diese Anwendung wird jedoch in den Artikeln 18 und 19 des Wahlgesetzbuches der Verweis auf Artikel 10 §2 des Wahlgesetzbuches durch einen Verweis auf Artikel 7 §1 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.]³⁵

²⁷ abgeändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁸ abgeändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

²⁹ abgeändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 27. März 2006

³⁰ abgeändert durch Art. 49 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. April 2009

³¹ abgeändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 27. März 2006

³² eingefügt durch Art. 126 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

³³ eingefügt durch Art. 49 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 2009

³⁴ abgeändert durch Art. 92 des Gesetzes vom 27. März 2006

KAPITEL III – EINBERUFUNG DER WÄHLER

Art. 9 – Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl veröffentlicht der [Minister des Innern]³⁶ im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlbüros.

In dieser Bekanntmachung wird ferner erwähnt, dass jeder Wähler bis [zwölf]³⁷ Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann.

Art. 10 – Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl sendet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einer jeden Gemeinde des deutschen Sprachgebietes jedem Wähler eine Wahlaufforderung an seinen augenblicklichen Wohnort zu.

Falls die Wahlaufforderung dem Wähler nicht ausgehändigt werden kann, wird sie im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo der Wähler sie bis zum Mittag des Wahltags abholen kann. Diese Möglichkeit wird in der in Artikel 9 erwähnten Bekanntmachung angegeben.

Alle Personen, die gemäß Artikel 7 §1 in die Wählerliste eingetragen worden sind, müssen zur Wahl einberufen werden.

In den Wahlaufforderungen wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wie viel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schließen.

[[In den Wahlaufforderungen, die dem durch Königlichen Erlass festzulegenden Muster entsprechen, werden Name, Vornamen, Geschlecht und Hauptwohnort des Wählers, gegebenenfalls der Name seines Ehepartners und die Nummer angegeben, unter der er auf der Wählerliste steht.]³⁸ Die dem vorliegenden Gesetz beiliegenden Anweisungen für den Wähler werden darin im vollen Wortlaut wiedergegeben.]³⁹

Außerdem wird das Muster der Wahlaufforderung in jeder Gemeinde des deutschen Sprachgebietes mindestens zehn Tage vor dem Wahltag in der üblichen Form veröffentlicht. Der Aushang enthält die im vierten Absatz des vorliegenden Artikels vorgeschriebenen Angaben und erinnert daran, dass der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht erhalten hat, sie bis zum Mittag des Wahltags auf dem Gemeindesekretariat abholen kann.

KAPITEL IV – WAHLVORSTÄNDE UND AUFTEILUNG DER WÄHLER

Art. 11 – §1 – Die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bilden einen einzigen Wahlkreis, dessen Hauptwahlvorstand in Eupen eingerichtet ist.

Sie sind zu zwei Wahlkantonen mit Eupen beziehungsweise Sankt Vith als Hauptort zusammengefasst.

Zum Wahlkanton Eupen gehören die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, zum Wahlkanton Sankt Vith die Gemeinden Sankt Vith, Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt gleichzeitig als Hauptwahlvorstand des Kantons Eupen. Ein Hauptwahlvorstand des Kantons wird in Sankt Vith eingerichtet.

³⁵ ersetzt durch Art. 127 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

³⁶ abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

³⁷ abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

³⁸ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 1994

³⁹ ersetzt durch Art. 129 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

[§1bis – Das Parlament kann gemäß Artikel 26 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Dekret die Wahlkreise im deutschen Sprachgebiet festlegen.

In diesem Fall kann das Parlament ebenfalls durch Dekret für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft einen Wahlkreis einrichten, aus dem ein Teil der Mitglieder des Parlaments gewählt werden. Kein Wahlkreis darf die Grenzen des Gebietes der Gemeinschaft überschreiten.

§1ter – Das Parlament kann durch Dekret den Ort ändern, an dem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt.

§1quater – Bei Anwendung von §1bis wird am Hauptort jedes Wahlkreises ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises eingerichtet. Das Parlament bestimmt durch Dekret den Hauptort des Wahlkreises.

Der für den Hauptort zuständige Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstalter führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises wird gemäß §2 Absatz 4 zusammengesetzt.]⁴⁰

§2 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ist in dieser Eigenschaft mit der Durchführung der Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

Der Präsident des Gerichtes Erster Instanz Eupen oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz dieses Wahlvorstandes.

Der Vorsitzende überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahlkreis und schreibt falls notwendig die Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die sich aufgrund der Umstände als erforderlich erweisen könnten. Er sammelt [sowohl auf Ebene des Kantons Eupen als auch im gesamten Wahlkreis die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde durchgeführt wurde]⁴¹.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises umfasst neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär, die vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises benannt werden. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

§3 – Den Vorsitz im Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith führt [- auf Benennung durch den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises -]⁴² der Friedensrichter von Sankt Vith oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstalter.

Der Vorstand umfasst neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, die der Vorsitzende unter den Wählern der Hauptgemeinde des Kantons aussucht, und einen Sekretär, den der Vorsitzende unter den Wählern des Wahlkreises bestimmt. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith hat hauptsächlich die Wahlverrichtungen im gesamten Kanton zu beaufsichtigen. Er benachrichtigt unverzüglich den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises von jedem Umstand, der seine Aufsicht erfordert. Er sammelt [auf Ebene des Kantons Sankt Vith die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde des Kantons durchgeführt wurde]⁴³.

⁴⁰ eingefügt durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁴¹ abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

⁴² abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁴³ abgeändert durch Art. 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

§4 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises und der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith müssen mindestens [zweiundsechzig Tage vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl]⁴⁴ gebildet sein.

§5 – Kandidaten für die Wahl [des Parlaments]⁴⁵ dürfen nicht Mitglied der in den §§2 und 3 erwähnten Wahlvorstände sein.

[§6 – Spätestens an dem in Artikel 7 für den Abschluss der Wählerliste festgelegten Datum teilen die Vorsitzenden der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Hauptwahlvorstände dem Minister des Innern ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.]⁴⁶

Art. 12 – §1 – Die Wähler werden in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 800 oder weniger als 150 Wähler zählen darf.

[Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann der König die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne dass diese Anzahl jedoch über 2.000 liegen darf.]⁴⁷

§2 – Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium teilt der Bezirkskommissar die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, [wobei diese Sektionen pro Gemeinde des Amtsbereichs des Kantons zusammengefasst werden]⁴⁸.

Im Einvernehmen mit diesem Kollegium weist er jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zu. Falls die Anzahl Sektionen es erfordert, kann er mehrere Sektionen in den Räumen ein und desselben Gebäudes einberufen.

Kommt es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahllokale zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Kollegium und dem Bezirkskommissar, entscheidet [der Minister des Innern]⁴⁹.

Art. 13 – §1 – [Bis zum Wahltag übermitteln die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes unmittelbar den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, sobald diese benannt worden sind:

1. die Liste der Personen, die nach Erstellung der Wählerliste aus dieser Liste gestrichen werden müssen, weil sie die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie in Belgien infolge einer Streichung von Amts wegen oder aufgrund ihres Wegzugs ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden sind oder weil sie verstorben sind,
2. die Mitteilungen, die ihnen in Ausführung des Artikels 13 des Wahlgesetzbuches nach Erstellung der Wählerliste gemacht werden,
3. die Änderungen, die infolge der in Artikel 26 des Wahlgesetzbuches erwähnten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder der in Artikel 33 desselben Gesetzbuches erwähnten Entscheide des Appellationshofes in der Wählerliste vorgenommen werden.]⁵⁰

§2 – [Mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag übermittelt das Gemeindegkollegium gegen Empfangsbescheinigung einerseits dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons auf elektronischem Wege einen für richtig bescheinigten Auszug aus den nach Sektionen erstellten Wählerlisten und andererseits jedem Vorsitzenden eines Wahl-

⁴⁴ abgeändert durch Art. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁴⁵ abgeändert durch Art. 93 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁴⁶ eingefügt durch Art. 50 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁴⁷ eingefügt durch Art. 130 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1993

⁴⁸ abgeändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

⁴⁹ abgeändert durch Art. 130 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1993

⁵⁰ ersetzt durch Art. 131 des Gesetzes vom 13. Juli 1993

bürovorstandes zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der Liste der Wähler, die in seiner Sektion wählen sollen.][⁵¹

Art. 14 – §1 – Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith bestimmen nacheinander:

1. die Vorsitzenden der Zählbürovorstände,
2. die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände,
3. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände,
- [4. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände.][⁵²

[Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände werden schnellstmöglich und spätestens drei Tage vor dem Wahltag benannt. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith notifizieren den Betreffenden und der Gemeindebehörde diese Benennungen sofort per Einschreibesendung.][⁵³

[Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen werden in der nachstehend festgelegten Reihenfolge benannt:

1. Magistrate des gerichtlichen Standes,
2. Gerichtspraktikanten,
3. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten in der Reihenfolge ihrer Eintragung im Anwaltsverzeichnis oder in der Praktikantenliste,
4. Notare,
5. Gerichtsvollzieher,
6. Inhaber eines Amtes, die dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, einer Provinz, einer Gemeinde, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum, einer Einrichtung öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt ist oder auch nicht, oder einem autonomen öffentlichen Unternehmen, das im Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnt ist, unterstehen,
7. Lehrpersonal,
8. Freiwillige,
9. falls nötig, unter den Wählern für das Parlament benannte Personen.][⁵⁴

[Behörden, die im vorhergehenden Absatz unter Nr. 6 und Nr. 7 erwähnte Personen beschäftigen, teilen Name, Vornamen, Anschrift und Beruf dieser Personen den Verwaltungen der Gemeinden mit, in denen diese Personen ihren Hauptwohntort haben.][⁵⁵

§2 – Ist einer der auf diese Weise benannten Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Wahlverrichtungen verhindert oder abwesend, ergänzt der Vorstand sich selbst. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl nicht einig, ist die Stimme des Ältesten ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

§3 – Die Zählbürovorstände werden im Hauptort des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, beziehungsweise im Hauptort des Kantons Sankt Vith eingerichtet [und führen ihre Verrichtungen pro Gemeinde des Kantons durch]⁵⁶. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, [vier]⁵⁷ Beisitzern, [vier] Ersatzbeisitzern und einem gemäß [§8] ernannten Sekretär.

⁵¹ ersetzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁵² eingefügt durch Art. 51 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁵³ eingefügt durch Art. 132 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und ersetzt durch Art. 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁵⁴ ersetzt durch Art. 51 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁵⁵ eingefügt durch Art. 51 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁵⁶ abgeändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

⁵⁷ abgeändert durch Art. 132 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

§4 – Die Wahlbürovorstände bestehen aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem gemäß [§8] ernannten Sekretär. [Die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith [mindestens drei Tage vor der Wahl vorgenommen, und zwar unter den Wählern der Sektion, die lesen und schreiben können. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith notifizieren den Betreffenden diese Benennungen sofort per Einschreibesendung]⁵⁸.]⁵⁹ [...]

§5 – [Falls die benannten Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, oder den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith binnen achtundvierzig Stunden nach der betreffenden Notifizierung davon in Kenntnis setzen.

Falls die Anzahl Beisitzer, die ihr Amt annehmen, nicht ausreicht, um den Wahl- oder Zählbürovorstand zu bilden, ergänzt der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes diese Anzahl gemäß §4.

Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 EUR belegt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith benachrichtigen jeden Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes über die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer seines Wahlvorstandes.⁶⁰

§6 – Kandidaten dürfen den im vorliegenden Artikel erwähnten Vorständen nicht angehören.

§7 – [Im Laufe des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl in dem in Artikel 6 §1 erwähnten Fall oder sobald das Datum der Wahl in dem in Artikel 6 §2 erwähnten Fall festgelegt ist, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zwei Listen:

1. In der ersten Liste werden die Personen aufgenommen, die mit einem der in §1 Absatz 1 [Nr. 1 bis 3]⁶¹ angegebenen Ämter beauftragt werden können. Sie wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl übermittelt.
2. In der zweiten werden die Wähler aufgenommen, die gemäß §4 benannt werden können, und zwar jeweils [vierundzwanzig]⁶² Personen pro Wahlsektion. Diese Liste darf die in Nr. 1 erwähnten Personen nicht umfassen. Sie wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith [mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl]⁶³ übermittelt. [...] Personen, die benannt werden, werden davon in Kenntnis gesetzt.⁶⁴

[...] ⁶⁵

⁵⁸ abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁵⁹ abgeändert durch Art. 132 Nr. 3 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 51 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁶⁰ ersetzt durch Art. 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁶¹ abgeändert durch Art. 51 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁶² abgeändert durch Art. 51 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁶³ abgeändert durch Art. 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁶⁴ ersetzt durch Art. 132 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁶⁵ aufgehoben durch Art. 132 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

[§8]⁶⁶ – Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter den Wählern des Wahlkreises benannt. Er ist nicht stimmberechtigt.

[§9 – Die Hauptwahlvorstände der Kantone organisieren eine Ausbildung für die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände ihres Bereiches oder die Sekretäre dieser Vorstände.]⁶⁷

Art. 15 – Für jeden Kanton erstellt der Magistrat, der dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise dem Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vorsteht, die Liste der Vorsitzenden der Zähl- und Zählbürovorstände. Dieser Magistrat lässt den Betroffenen einen Auszug zukommen.

Er ersetzt in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung irgendeinen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. Mindestens vierzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises seine endgültige Liste. Beide leiten den einzelnen Sektionsvorsitzenden ihres jeweiligen Kantons die Wählerlisten ihrer jeweiligen Sektion zu.

Art. 16 – [...] ⁶⁸

Art. 17 – Pro Wahlkanton wird eine Liste der Wahlvorstände mit ihrer Zusammensetzung erstellt. Eine Abschrift davon leitet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith an den Bezirkskommissar weiter, der die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit jeder sie einsehen kann.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith stellt jedem, der mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl einen Antrag gestellt hat, Abschriften der Liste zum Preise von [2,50 EUR]⁶⁹ pro Exemplar aus.

Art. 18 – Der Wahlbürovorstand [muss spätestens um]⁷⁰ Viertel vor acht gebildet werden. Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu diesem Zeitpunkt, so ergänzt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand mit anwesenden Wählern, die lesen und schreiben können.

Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Wahlverrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

Art. 19 – Die Vorsitzenden und Beisitzer des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith und der Zählbürovorstände leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu bewahren.“

oder:

« Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes. »

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Wahlbürovorstände, die Sekretäre der verschiedenen Wahlvorstände und die Zeugen der Kandidaten leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren.“

oder:

« Je jure de garder le secret des votes. »

⁶⁶ abgeändert durch Art. 132 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁶⁷ eingefügt durch Art. 51 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009

⁶⁸ aufgehoben durch Art. 133 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁶⁹ abgeändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁷⁰ abgeändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

Die Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor Beginn der Wahlverrichtungen vor dem Vorsitzenden; der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Wahlverrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

TITEL IV – WAHLVERRICHTUNGEN

KAPITEL I – KANDIDATUREN UND STIMMZETTEL

Art. 20 – §1 – [Die Wahlvorschläge müssen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises am Freitag, dem achtundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am Freitag, dem dreißigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr ausgehändigt werden.]⁷¹

§2 – Die Zeugenbenennungen werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith am Dienstag, dem fünften Tag vor dem Wahltag, zwischen 14 und 16 Uhr gemäß den folgenden Bestimmungen entgegengenommen.

Die Kandidaten können für jeden Vorstand höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Wahl- und Zählverrichtungen beizuwohnen.

Kandidaten, die auf derselben Liste stehen, können pro Vorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Falls von Einzelkandidaten für denselben Vorstand mehr als drei Zeugen benannt wurden, verringert der Hauptwahlvorstand diese Zahl durch Losentscheid auf drei, wobei den abgelehnten Zeugen gegebenenfalls ein anderer Vorstand desselben Wahlkantons zugewiesen wird. Diese Zeugen werden sofort vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes davon benachrichtigt. Diese Auslosung findet sofort nach Ablauf der für die Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgelegten Frist statt, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Kandidaten geben das Wahl- oder Zählbüro an, in dem die einzelnen Zeugen ihre Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllen. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen. Das von einem der Kandidaten unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegengezeichnet.

Die Zeugen müssen Wähler für [das Parlament]⁷² sein.

Sie haben das Recht, die Umschläge, die in den Wahl- und Zählbüros benutzt werden, zu versiegeln und ihre Bemerkungen in den Protokollen vermerken zu lassen.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

⁷¹ ersetzt durch Art. 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁷² abgeändert durch Art. 94 des Gesetzes vom 27. März 2006

§3 – [[Mindestens einundsechzig Tage vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, mindestens vierunddreißig Tage vor der Wahl]:⁷³

1. veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an die Tage und Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge entgegennehmen wird,
2. veröffentlichen der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo sie die Zeugenbenennungen [*sic zu lesen ist: Zeugenbenennungen für die Wahl- und Zählbüros*] entgegennehmen werden.

[...]⁷⁴

§4 – [...]⁷⁵

[Art. 20bis – Das Parlament kann durch Dekret beschließen, dass im Wahlvorschlag der Kandidaten für die Mandate als Mitglied des Parlaments gleichzeitig und in der gleichen Form Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden müssen. In diesem Fall kann das Parlament durch Dekret die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einfügen, abändern, ergänzen oder ersetzen.

Bei Anwendung von Absatz 1 sind die Artikel 29ter Absatz 4, 29octies Absatz 4, 29nonies und 29nonies1 desselben Sondergesetzes anwendbar. Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Artikel 29nonies Absatz 1 bis 3 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]⁷⁶

Art. 21 – Jede [im Parlament]⁷⁷ vertretene politische Formation kann einen Antrag auf Schutz des [Listenkürzels beziehungsweise Logos]⁷⁸ hinterlegen, das sie gemäß Artikel 22 Absatz 4 in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt.

Der Antrag ist gültig, insofern er von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern der politischen Formation unterzeichnet ist, die dieses [Listenkürzel beziehungsweise Logo]⁷⁹ benutzen wird. Wenn eine [im Parlament]⁸⁰ vertretene politische Formation weniger als drei Mitglieder zählt, gilt obige Bedingung als erfüllt, wenn der Antrag von allen Mitgliedern oder vom einzigen Mitglied dieser Formation unterzeichnet ist. Ein ausscheidendes Mitglied [des Parlaments]⁸¹ darf nur einen Antrag unterzeichnen.

Der Antrag wird dem [Präsidenten der Regierung]⁸² oder seinem Beauftragten [am fünf- undsechzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am zweiunddreißigsten Tag vor der Wahl von 10 bis 12 Uhr]⁸³ von einem der unterzeichneten Mitglieder ausgehändigt. Er enthält das [Listenkürzel beziehungsweise Logo]⁸⁴, das die Kandidatenliste benutzen will, die sich darunter zusammenschließen möchte, sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Formation benannt wurden, um zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

⁷³ ersetzt durch Art. 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁷⁴ aufgehoben durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

⁷⁵ aufgehoben durch Art. 134 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁷⁶ eingefügt durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁷⁷ abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁷⁸ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

⁷⁹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

⁸⁰ abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸¹ abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸² abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸³ Abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁸⁴ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

Nachdem der [Präsident der Regierung]⁸⁵ die Anträge, die den in den vorangehenden Absätzen festgelegten Bedingungen nicht genügen, gegebenenfalls abgelehnt hat, lost er sofort die laufenden Nummern aus, die auf dem Stimmzettel über den Kandidatenlisten zu stehen kommen.

Die Tabelle mit den geschützten [Listenkürzeln beziehungsweise Logos]⁸⁶ und den ihnen zugewiesenen laufenden Nummern wird binnen [fünf] Tagen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der [Präsident der Regierung]⁸⁷ teilt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die auf diese Weise zugewiesenen laufenden Nummern, die den verschiedenen Nummern vorbehaltenen [Listenkürzel beziehungsweise Logos]⁸⁸ sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters mit, die von jeder einzelnen politischen Formation benannt wurden, um zu bestätigen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird. In dieser Mitteilung gibt er auch Name, Vornamen und Anschrift der ausscheidenden Mitglieder [des Parlaments]⁸⁹ an, die einen Antrag auf Erhalt eines geschützten [Listenkürzels beziehungsweise Logos]⁹⁰ unterzeichnet haben.

Den Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes [Listenkürzel beziehungsweise Logo]⁹¹ und auf die entsprechende laufende Nummer berufen, ist die Bescheinigung der von der politischen Formation benannten Person oder ihres Vertreters beizufügen; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die Verwendung des geschützten [Listenkürzels beziehungsweise Logos]⁹² und seiner laufenden Nummer durch eine nichtanerkannte Liste von Amts wegen ab.

Art. 22 – Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises oder von mindestens [zwei]⁹³ ausscheidenden Mitgliedern [des Parlaments]⁹⁴ unterzeichnet sein. [Das Parlament kann durch Dekret diese Anzahlen ändern.]⁹⁵

Er wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung von mindestens einem der drei zu diesem Zweck von den Kandidaten benannten unterzeichneten Wähler oder von mindestens einem der beiden zu diesem Zweck von den vorschlagenden Mitgliedern [des Parlaments]⁹⁶ benannten Kandidaten ausgehändigt. [Der König bestimmt die elektronischen Mittel, die für die Aushändigung des Wahlvorschlages und der Annahmekarten an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eingesetzt werden können. Gleiches gilt für die Empfangsbestätigung, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausstellt.]⁹⁷

[Im Wahlvorschlag werden für Kandidaten der Name und die Vornamen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben, gegebenenfalls der Vorname, der durch eine von einem Friedensrichter oder Notar erstellte Offenkundigkeitsurkunde bescheinigt worden ist und unter dem Kandidaten sich zur Wahl stellen möchten, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf[, der Hauptwohnort und die in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer]⁹⁸ angegeben. Dieselben Angaben werden im Wahlvor-

⁸⁵ abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸⁶ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

⁸⁷ abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸⁸ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

⁸⁹ abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁹⁰ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

⁹¹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

⁹² abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

⁹³ abgeändert durch Art. 9 des Dekrets vom 30. Mai 2016

⁹⁴ abgeändert durch Art. 96 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁹⁵ abgeändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

⁹⁶ abgeändert durch Art. 96 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁹⁷ abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

⁹⁸ abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

schlag gegebenenfalls für vorschlagende Wähler gemacht. Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihres Ehegatten oder seines/ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.]⁹⁹

[Im Vorschlag kann das Listenkürzel beziehungsweise Logo angegeben werden, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll]¹⁰⁰. Ein und dasselbe [Listenkürzel beziehungsweise Logo]¹⁰¹ kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache. [Das Listenkürzel besteht [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen]¹⁰². Das Logo ist die graphische Darstellung des Namens der Liste und besteht [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen]¹⁰³.]¹⁰⁴

[Die Angabe eines [Listenkürzels beziehungsweise Logos]¹⁰⁵ – gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21 §2 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten Ergänzung –, das von einer [im Parlament]¹⁰⁶ vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung [des Parlaments]¹⁰⁷, [der Abgeordnetenkammer]¹⁰⁸, des Europäischen Parlaments oder [des Wallonischen Parlaments]¹⁰⁹ geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.]¹¹⁰

[Die Liste der [Listenkürzel beziehungsweise Logos]¹¹¹, deren Verwendung verboten ist, wird [am fünfundsiebzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl]¹¹² im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.]¹¹³

Stehen vorschlagende Wähler nicht in der Wählerliste der Gemeinde, die Hauptort des Wahlkreises ist, muss dem Wahlvorschlag ein Auszug aus der Wählerliste der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, beigefügt werden.

[Die Kandidaten, die von Wählern vorgeschlagen werden, müssen deren Wählereigenschaft von der Gemeinde, in der diese Wähler eingetragen sind, bescheinigen lassen, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird, außer in den Fällen, in denen elektronische Mittel wie in Absatz 2 bestimmt eingesetzt werden.]¹¹⁴

[Weder die Personen, die Artikel 119 des Wahlgesetzbuches dazu ermächtigt, die Wahlvorschläge zu prüfen, noch der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises dürfen bestreiten, dass die Unterzeichner, die als Wähler in der Wählerliste einer der Gemeinden des Wahlkreises erscheinen, diese Eigenschaft auch besitzen.]¹¹⁵

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

⁹⁹ abgeändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

¹⁰⁰ abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹⁰¹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹⁰² abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2007

¹⁰³ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2007

¹⁰⁴ abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹⁰⁵ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹⁰⁶ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁰⁷ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁰⁸ abgeändert durch Art. 114 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

¹⁰⁹ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹¹⁰ ersetzt durch Art. 136 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹¹¹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹¹² abgeändert durch Art. 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹¹³ eingefügt durch Art. 136 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹¹⁴ ersetzt durch Art. 31 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹¹⁵ ersetzt durch Art. 114 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

In der Annahmeakte benennen die Kandidaten unter den Wählern, die den sie betreffenden Wahlvorschlag unterzeichnet haben, drei Personen, die sie dazu ermächtigen, diese Akte einzureichen. In derselben Akte erkennen sie die beiden Kandidaten an, die von den in Absatz 1 erwähnten ausscheidenden Mitgliedern [des Parlaments]¹¹⁶ benannt wurden, um den Wahlvorschlag einzureichen.

Sie können in derselben Akte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches – so wie sie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind – vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen, sowie einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um der in Artikel 38 §2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen. [Jeder Hauptwahlvorstand sorgt dafür, dass die benannten Zeugen schnellstmöglich anhand der geeignetsten Mittel zu diesen Verrichtungen und den Verrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung der in Artikel 48/1 §2 erwähnten Funktionsstörungen vorgeladen werden.]¹¹⁷

Falls Kandidaten in getrennten Annahmeerklärungen verschiedene Personen als Zeugen benennen, kommen nur die Benennungen in Betracht, die der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat vorgenommen hat.

Zeugen haben das Recht, ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind, und es dürfen keine Kandidaten auf den Listen stehen, die speziell als Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

[Art. 22bis – [Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts nicht größer als eins sein. [Außerdem darf die Differenz zwischen allen Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts auf derselben Liste nicht größer als eins sein.]]¹¹⁸

Die ersten beiden Kandidaten jeder Liste müssen verschiedenen Geschlechts sein.]]¹¹⁹

Art. 23 – §1 – Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgeschriebenen Strafen aus.

§2 – Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

[Niemand darf bei den Wahlen für das Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.]¹²⁰

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines [Listenkürzels beziehungsweise Logos]¹²¹ unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes [geschütztes]¹²² [Listenkürzel beziehungsweise Logo]¹²³ benutzt.

¹¹⁶ abgeändert durch Art. 96 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹¹⁷ ergänzt durch Art. 31 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹¹⁸ ergänzt durch Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹¹⁹ eingefügt durch Art. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 und ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2002

¹²⁰ eingefügt durch Art. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2012

¹²¹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹²² abgeändert durch Art. 137 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

Art. 24 – §1 – [Artikel 119 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Parlaments, wobei die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" durch die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr" ersetzt werden.

Artikel 119ter des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Parlaments.]¹²⁴

§2 – Für die Anwendung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes muss der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Kandidaten abweisen, die:

1. am Wahltag die in der oben genannten Bestimmung vorgesehene Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister nicht erfüllen,
2. am Wahltag [das erforderliche Alter nicht erreicht haben]¹²⁵ oder die an diesem Datum noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt noch ausgesetzt ist.

[§2bis – Der Hauptwahlvorstand weist die Listen ab, die den Bestimmungen von Artikel 22bis nicht entsprochen haben.]¹²⁶

[§2ter – Der Hauptwahlvorstand weist die Listen ab, deren Listenkürzel und Logos den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 4 nicht entsprechen.]¹²⁷

§3 – [Die Artikel 120 bis 125quater des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments, wobei jedoch Folgendes gilt:

1. In Artikel 121 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr" zu lesen.
2. Artikel 123 ist wie folgt zu lesen:
„Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder – in deren Ermangelung – einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

¹²³ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹²⁴ ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹²⁵ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2004

¹²⁶ eingefügt durch Art. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1994

¹²⁷ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl Kandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 22bis des vorliegenden Gesetzes erwähnten Regeln in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in dem unter Absatz 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Außer in dem unter Absatz 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall darf die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge darin nicht geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeerklärungen zurückzieht.

Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der vorschlagenden Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird."

3. In Artikel 124 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter „Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl" zu lesen.
4. In Artikel 124 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter „Artikel 116" die Wörter „Artikel 22 Absatz 11 des vorliegenden Gesetzes" zu lesen.
5. In Artikel 125 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter „auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter „auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags" zu lesen.
6. In Artikel 125bis Absatz 1 sind an Stelle der Wörter „am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter „am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr" zu lesen.
7. In Artikel 125ter Absatz 1 sind an Stelle der Wörter „für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter „für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags" zu lesen.]¹²⁸

¹²⁸ ersetzt durch Art. 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

Art. 25 – §1 – Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für gewählt erklärt.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes sofort verfasste und unterzeichnete Wahlprotokoll wird dem Greffier [des Parlaments]¹²⁹ unverzüglich mit den Wahlvorschlägen übermittelt, und Auszüge davon werden den Gewählten zugesandt und in allen Gemeinden des Wahlkreises durch Anschlag veröffentlicht.

§2 – Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigt, wird die Liste der Kandidaten sofort in allen Gemeinden des Wahlkreises ausgehängt.

Auf dem Plakat werden in der durch Artikel 26 bestimmten Form des Stimmzettels [die Namen und Vornamen, unter denen sich die Kandidaten zur Wahl stellen möchten]¹³⁰, [...] ¹³¹ in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden darauf auch die dem vorliegenden Gesetz beigefügten Anweisungen für die Wähler (Muster 1).

[Ab dem fünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, ab dem zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl]¹³² übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

[§3 – Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – das Protokoll über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten.]¹³³

Art. 26 – §1 – In dem in Artikel 25 §2 vorgesehenen Fall erstellt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises sofort nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenliste den Stimmzettel gemäß Muster II in der Anlage zu vorliegendem Gesetz und den nachstehenden Bestimmungen.

[Die Abmessungen des Stimmzettels werden durch Königlichen Erlass festgelegt unter Berücksichtigung der Anzahl zu wählender Mitglieder und der Anzahl vorgeschlagener Listen.]¹³⁴

§2 – Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen. [Über jeder Kandidatenliste]¹³⁵ stehen ein für die Stimmabgabe vorgesehenes Feld und eine in arabischen Ziffern gedruckte, mindestens 1 Zentimeter hohe und mindestens 4 Millimeter starke laufende Nummer sowie das im Wahlvorschlag gemäß Artikel 22 Absatz 4 angegebene [Listenkürzel beziehungsweise Logo]; [das Listenkürzel beziehungsweise Logo der Liste ist höchstens einen Zentimeter hoch und drei Zentimeter breit und wird waagrecht angebracht]¹³⁶.

[Dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten der Liste wird eine laufende Nummer vorangestellt und ihnen folgt ein kleineres Stimmfeld.]¹³⁷ [Der Name jedes Kandidaten wird an erster Stelle auf dem Stimmzettel angegeben und in Großbuchstaben gedruckt. Der

¹²⁹ abgeändert durch Art. 98 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹³⁰ abgeändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2014

¹³¹ abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹³² abgeändert durch Art. 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹³³ eingefügt durch Art. 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹³⁴ eingefügt durch Art. 140 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹³⁵ abgeändert durch Art. 140 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹³⁶ abgeändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹³⁷ ersetzt durch Art. 53 des Gesetzes vom 14. April 2009

Vorname folgt und wird, mit Ausnahme des Anfangsbuchstaben, in Kleinbuchstaben gedruckt.]¹³⁸

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von 4 Millimeter Durchmesser auf.

Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören.

Die Listen werden nach ihrer laufenden Nummer auf dem Stimmzettel geordnet.

Den Listen, die eine laufende Nummer durch die Auslosung erhalten haben, die der [Präsident der Regierung]¹³⁹ aufgrund von Artikel 21 Absatz 4 vorgenommen hat, wird diese Nummer zuerkannt.

Die Nummern über der höchsten der durch diese Auslosung zuerkannten Nummern werden den anderen Listen nacheinander durch Auslosungen zugewiesen, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zuerst unter den vollständigen Listen, danach unter den unvollständigen Listen vornimmt.

Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere dieser unvollständigen Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch besondere Auslosungen, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Für die Anwendung der voraufgehenden Bestimmungen wird davon ausgegangen, dass Einzelkandidaten eine unvollständige Liste bilden.

Alle Angaben auf dem Stimmzettel sind in Deutsch und in Französisch wiedergegeben.

Art. 27 – Bei Berufung gegen den vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises getroffenen Beschluss über die Wählbarkeit der Kandidaten vertagt dieser Vorstand die in den Artikeln 25 und 26 vorgesehenen Einrichtungen und versammelt sich [am einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am zwanzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr]¹⁴⁰, um diese Einrichtungen durchzuführen, sobald er von den Beschlüssen des Appellationshofes in Kenntnis gesetzt worden ist. In diesem Fall erfolgt die in Artikel 25 §2 Absatz 3 vorgesehene Übermittlung der Listen [ab dem vierzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, ab dem neunzehnten Tag vor der Wahl]¹⁴¹.

Art. 28 – Sobald der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises den Wortlaut und die Form des Stimmzettels festgelegt hat, lässt der Vorsitzende dieses Vorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Tinte auf grünem Wahlpapier drucken. Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

Die für ein und dieselbe Wahl benutzten Stimmzettel müssen absolut identisch sein.

Art. 29 – [Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für das von ihm gelieferte Papier für die Stimmzettel.

¹³⁸ ergänzt durch Art. 26 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

¹³⁹ abgeändert durch Art. 99 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁴⁰ abgeändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁴¹ abgeändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

Zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen Wahlausgaben für:

1. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest,
2. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König festgelegten Bedingungen,
3. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können.

Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

Alle anderen Wahlausgaben gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.]¹⁴²

Art. 30 – [Fünf Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel. Am Tag vor der Wahl übermitteln diese Vorsitzenden gegen Empfangsbescheinigung den Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände die für deren Wahlbüros bestimmte Anzahl Stimmzettel. Auf den Umschlägen werden die Anschrift und die Anzahl darin enthaltener Stimmzettel vermerkt.]¹⁴³

Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt gleichzeitig den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände den Vordruck der Tabelle, den er gemäß den Vorschriften von Artikel 42 §1 Absatz 2 hat erstellen lassen und den diese Vorsitzenden nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

KAPITEL II – WAHLLOKALE UND STIMMABGABE

Art. 31 – §1 – Die Wahllokale und Wahlkabinen werden entsprechend dem Muster III, das dem Wahlgesetzbuch beigefügt ist, eingerichtet.

Die Abmessungen und die Anordnung dieser Wahllokale und Wahlkabinen können jedoch den räumlichen Erfordernissen angepasst werden.

Es ist mindestens eine Wahlkabine für je hundertfünfzig Wähler vorhanden.

Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die Wahllokale mit den verschiedenen in [Artikel 29 Absatz 3]¹⁴⁴ vorgesehenen Einrichtungsgegenständen für die Wahl ausgestattet sind.

§2 – Die Wählerliste der Sektion wird zusammen mit den Anweisungen für die Wähler (Muster I), die dem vorliegenden Gesetz beigefügt sind, dem Wortlaut der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches und dem Wortlaut von Titel V dieses Gesetzbuches im Warteraum ausgehängt.

¹⁴² ersetzt durch Art. 142 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁴³ ersetzt durch Art. 36 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁴⁴ abgeändert durch Art. 143 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

Ein Exemplar des Wahlgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzes wird im Warteraum für die Wähler zur Einsicht ausgelegt; ein zweites Exemplar dieses Gesetzbuches und dieses Gesetzes wird in dem Teil des Lokals, in dem die Wahl stattfindet, für die Mitglieder des Vorstandes zur Einsicht ausgelegt.

§3 – Die Ordnungsbestimmungen, die Gegenstand der Artikel 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches sind, finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments]¹⁴⁵.

[...] ¹⁴⁶

[§4]¹⁴⁷ – Unter den in Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Bedingungen dürfen die Wähler einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen.

Jedoch wird für die Anwendung dieser Bestimmung der Verweis in §5 auf Artikel 146 Absatz 1 durch einen Verweis auf Artikel 36 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

Art. 32 – Die Wähler werden von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

So wie die Wähler mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis eintreffen, kreuzt der Sekretär ihren Namen in der Aufrufliste an; der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer tut dasselbe auf einer anderen Wählerliste der Sektion, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Angaben auf der Liste mit denen der Wahlaufforderung und des Personalausweises übereinstimmen. Die Namen der Wähler, die nicht in der Wählerliste der Sektion eingetragen sind, aber vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden auf beide Listen eingetragen.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigenschaft vom Vorstand anerkannt werden.

Die Vorsitzenden, Sekretäre, Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

Wer nicht auf der Liste steht, die dem Vorsitzenden übergeben wurde, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er kann einen Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beziehungsweise einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, dass er als Wähler eingetragen ist, vorlegen.

Trotz Eintragung in der Liste darf der Vorstand diejenigen nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid angeordnet hat, aus dem ein Auszug vorgelegt wird; diejenigen, auf die eine der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches anwendbar ist und deren Wahlunfähigkeit aus einem Schriftstück hervorgeht, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht; diejenigen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

¹⁴⁵ abgeändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁴⁶ aufgehoben durch Art. 143 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁴⁷ abgeändert durch Art. 143 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

Art. 33 – Der Wähler erhält aus der Hand des Vorsitzenden einen Stimmzettel.

Nachdem dieser Stimmzettel so in vier zu einem Rechteck gefaltet worden ist, dass sich die Stimmfelder am Kopf der Listen an der Innenseite befinden, wird er aufgefaltet vor den Vorsitzenden gelegt, der ihn auf dieselbe Weise wieder zusammenfaltet; er erhält auf der Rückseite einen Stempel mit dem Namen des Kantons, in dem die Stimmabgabe stattfindet, und dem Datum der Wahl.

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen; er gibt dort seine Stimme ab, zeigt dem Vorsitzenden seinen ordnungsgemäß wieder in vier gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Wahlurne ein, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer die Wahlaufforderung mit dem im vorangehenden Absatz erwähnten Stempel versehen hat. Er darf bei Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel nicht so auffalten, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Tut er es doch, so nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

[Ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden von jemandem begleiten oder helfen lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.

Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Vorstand und sein mit Gründen versehener Beschluss wird in das Protokoll aufgenommen.]¹⁴⁸

Art. 34 – [Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind.

Falls der Wähler sich für eine der vorgeschlagenen Listen entscheiden möchte und mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden ist, gibt er seine Stimme im Kopffeld über der betreffenden Liste ab.

Möchte er diese Reihenfolge ändern, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des oder der von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste ab.]¹⁴⁹

Wenn nur ein Mitglied zu wählen ist oder wenn der Wähler seine Stimme einem Einzelkandidaten geben will, gibt er seine Stimme im Kopffeld über dem Namen und Vornamen des Kandidaten seiner Wahl ab.

Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

Art. 35 – Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung des vorstehenden Absatzes und des Artikels 33 Absatz 3 zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis „Zurückgenommener Stimmzettel“ und paraphiert sie.

Art. 36 – Nach Abschluss der Verrichtungen fertigt der Vorstand nach den vom Vorsitzenden oder von einem Beisitzer und dem Sekretär geführten Listen eine Aufstellung der Wähler an, die in den Wählerlisten der Sektion eingetragen sind, aber nicht an der Wahl teilgenommen haben. Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung übermittelt der Vorsitzende des Vorstandes binnen drei Tagen dem Friedensrichter

¹⁴⁸ ersetzt durch Art. 37 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁴⁹ ersetzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. April 1995

des Kantons. Der Vorsitzende vermerkt auf dieser Aufstellung die vorgebrachten Bemerkungen und fügt ihr die Belege bei, die die Abwesenden ihm zur Rechtfertigung zukommen ließen.

Er fügt ihr eine Aufstellung der Wähler bei, die in Anwendung von Artikel 32 zur Wahl zugelassen wurden, obwohl sie nicht in den Wählerlisten der Sektion eingetragen waren.

Art. 37 – Nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der Wahlvorstand, wie viel Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, wie viel Stimmzettel aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommen wurden und wie viel Stimmzettel unbenutzt geblieben sind, und vermerkt diese Zahlen im Protokoll.

Falls die Stimmenauszählung in dem Lokal erfolgen muss, in dem die Wahl stattgefunden hat, versiegelt der Vorsitzende die Urne und übernimmt mit Unterstützung der Zeugen, die dies wünschen, die Beaufsichtigung der Urne bis zur Bildung des Zählbürovorstandes.

Anderenfalls öffnet der Vorsitzende die Urne und verschließt den Inhalt in einen Umschlag, der mit dem Siegel sämtlicher Vorstandsmitglieder versehen wird, und vermerkt die Anzahl Stimmzettel, die sich aus den in Artikel 32 vorgeschriebenen Ankreuzungen und Aufstellungen ergibt.

In getrennte, zu versiegelnde Umschläge kommen:

1. die zurückgenommenen Stimmzettel,
2. die nicht verwendeten Stimmzettel,
3. die Wählerlisten, die zum Ankreuzen der Namen gedient haben, nachdem sie ordnungsgemäß von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden sind, und das Protokoll des Vorstandes.

Auf jedem Umschlag werden dessen Inhalt und der Name der Gemeinde, der Tag der Wahl und die Nummer des Wahlbüros angegeben.

In Begleitung der Zeugen bringt der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer diese Umschläge sofort zum Zählbüro. Dort wird ihm eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Wenn nötig stellt die Gemeindeverwaltung dem Vorsitzenden ein Fahrzeug für die Beförderung der oben erwähnten Umschläge zur Verfügung.

KAPITEL III – STIMMENAUSZÄHLUNG

Art. 38 – §1 – Jeder Zählbürovorstand nimmt die Stimmzettel verschiedener Wahlbüros [- verpflichtenderweise aus derselben Gemeinde des Kantons -]¹⁵⁰ in Empfang. Die Anzahl Wähler, die in den Wahlbüros eingetragen sind, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, darf 2.400 nicht überschreiten.

§2 – Nachdem die in Artikel 20 §2 vorgesehenen Formalitäten für die Benennung der Zeugen erfüllt worden sind, nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith fünf Tage vor der Wahl [für jede Gemeinde des Kantons einzeln eine Auslosung vor, um die Wahlbüros aus einer selben Gemeinde zu bestimmen, deren Stimmzettel von einem bestimmten Zählbürovorstand ausgezählt werden]¹⁵¹.

Dabei dürfen die Zeugen, die gemäß Artikel 22 Absatz 11 [*sic, zu lesen ist: Absatz 12*] benannt worden sind, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und des Kantons Sankt Vith beizuwohnen, anwesend sein.

¹⁵⁰ abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

¹⁵¹ abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

§3 – Die Zählbürovorstände werden in den Räumen untergebracht, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith bestimmt werden. Dieser teilt den Vorsitzenden der Zählbürovorstände und ihren Beisitzern sofort [per Einschreibesendung]¹⁵² mit, an welchem Ort sie ihr Amt auszuüben haben und in welchem Raum er tagen wird, um die Abschrift der Zähltablette gemäß Artikel 42 §1 Absatz 7 entgegenzunehmen.

Er teilt den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände sofort [per Einschreibesendung]¹⁵³ mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand tagen wird, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss.

§4 – Der Zählbürovorstand muss spätestens um 14 Uhr gebildet sein.

Ist eines der Mitglieder zum Zeitpunkt der Verrichtungen verhindert oder abwesend, so sorgt der Vorstand für die nötige Ergänzung. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend.

Ehe die Mitglieder ihr Amt aufnehmen, leisten sie den in Artikel 19 Absatz 1 vorgeschriebenen Eid.

All diese Vorgänge werden im Protokoll vermerkt.

Art. 39 – §1 – Der Zählbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Umschläge erhalten hat.

§2 – In Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen öffnet der Vorsitzende die Umschläge und zählt die darin enthaltenen Stimmzettel, ohne sie auseinander zu falten. Er kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder beauftragen, zusammen mit ihm diese Auszählung vorzunehmen.

Die Anzahl der in den einzelnen Umschlägen vorgefundenen Stimmzettel wird im Protokoll vermerkt.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommen wurden, und die Umschläge mit den nicht verwendeten Stimmzetteln werden nicht geöffnet.

§3 – Der Vorsitzende und eines der Vorstandsmitglieder mischen alle vom Vorstand auszählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

1. Stimmzettel mit einer gültigen Stimme für die erste Liste oder für einen Kandidaten dieser Liste,
2. ebenso für die zweite Liste und für alle folgenden Listen,
3. zweifelhafte Stimmzettel,
4. weiße oder ungültige Stimmzettel.

[Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in zwei Unterkategorien aufgeteilt:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.]¹⁵⁴

[Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Kandidaten werden in die zweite Unterkategorie eingeordnet. [...]]¹⁵⁵

¹⁵² abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁵³ abgeändert durch Art. 38 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁵⁴ ersetzt durch Art. 30 des Gesetzes vom 5. April 1995

Die Stimmzettel werden gemäß den Artikeln 40 und 41 eingeordnet und überprüft.

Art. 40 – [Ungültig sind:

1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist,
2. Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen,
3. Stimmzettel, auf denen ein Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine oder mehrere Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Kandidaten einer oder mehrerer anderen Listen abgegeben hat,
4. Stimmzettel ohne jegliche Stimmabgabe,
5. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.]¹⁵⁶

[Nicht ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgegeben hat. In diesem Fall wird die Stimme im Kopffeld als nicht vorhanden betrachtet.]¹⁵⁷

Art. 41 – §1 – Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne dass etwas an der Einteilung geändert wird, von den anderen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen überprüft, die dem Vorstand ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden, die Stellungnahme der Zeugen und der Beschluss des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

§2 – Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlass gegeben haben, werden je nach Beschluss des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.

[Die für ungültig erklärten und die beanstandeten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert.

Alle auf die oben beschriebene Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennten Umschlägen verschlossen.

Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen fest.

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.]¹⁵⁸

Art. 42 – §1 – Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

¹⁵⁵ ersetzt durch Art. 30 des Gesetzes vom 5. April 1995 und abgeändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 14. April 2009

¹⁵⁶ ersetzt durch Art. 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 1995

¹⁵⁷ ersetzt durch Art. 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 1995

¹⁵⁸ ersetzt durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. April 1995

Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden darin der Reihe nach und nach den Angaben einer vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises angefertigten Mustertabelle vermerkt.

[Diese Tabelle enthält die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die Anzahl gültiger Stimmzettel; sie enthält ferner für jede Liste in der Reihenfolge der laufenden Nummern die gemäß den Artikeln 39 bis 41 festgelegten Ergebnisse der Stimmenauszählung.]¹⁵⁹

Von dieser Tabelle wird sofort ein Duplikat erstellt.

Dieses Schriftstück trägt als Überschrift "Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁶⁰", den Namen des Wahlkantons (Eupen oder Sankt Vith), die Nummer des Zählbüros, das Datum der Wahl und den Vermerk: „[Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr. ... der Gemeinde]¹⁶¹".

Vor Weiterführung der Verrichtungen begibt der Vorsitzende des Zählbürovorstandes sich mit dem Protokoll zum Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith und legt ihm das Duplikat der Tabelle vor. Wenn dieser Vorsitzende feststellt, dass die Tabelle in Ordnung ist, versieht er sie mit seiner Paraph. Andernfalls fordert er den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes auf, sie erst von seinem Vorstand ergänzen oder berichtigen zu lassen und gegebenenfalls das ursprüngliche Protokoll ergänzen oder berichtigen zu lassen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith sammelt daraufhin die Duplikate der Zähltabellen ein und stellt den Vorsitzenden der Zählbürovorstände dafür eine Empfangsbescheinigung aus.

[Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vermerken [pro Gemeinde und pro Zählbüro]¹⁶² in einer zusammenfassenden Tabelle die Anzahl abgegebener Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die Anzahl gültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen.]¹⁶³

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith zählt für den gesamten Kanton all diese Rubriken zusammen und fügt die Wahlziffer jeder Liste hinzu. [Diese Ziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien.]¹⁶⁴ Zur Ermittlung der Wahlziffer wird jede Einzelkandidatur als getrennte Liste betrachtet.

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith – oder für jeden von ihnen die Person, die sie zu diesem Zweck bestimmen – übermitteln dem Minister-Präsidenten der Regierung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – die Gesamtanzahl abgegebener Stimmzettel, die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die gemäß Absatz 9 festgelegte Wahlziffer jeder Liste und die Gesamtanzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen.

¹⁵⁹ ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 1995

¹⁶⁰ abgeändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁶¹ abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

¹⁶² abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

¹⁶³ ersetzt durch Art. 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 1995

¹⁶⁴ ersetzt durch Art. 33 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. April 1995

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – das Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen. Die Duplikate der Zähltabellen und eine Papierfassung des Protokolls mit der zusammenfassenden Tabelle werden ebenfalls dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt.]¹⁶⁵

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, lässt dem Minister des Innern ebenfalls unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – das Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen.]¹⁶⁶

§2 – Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll vermerken, dass die Zähltablette ausgehändigt worden ist und – gegebenenfalls – welche Berichtigungen darauf vorgenommen worden sind.

Danach verkündet er öffentlich die Ergebnisse, die in der in §1 Absatz 2 erwähnten Mustertabelle festgehalten sind.

Das Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln beigelegt wird, wird in einen zu versiegelnden Umschlag verschlossen, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Dieser Umschlag und die in den Artikeln 37 und 41 §2 erwähnten Umschläge werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket verschlossen, das der Vorsitzende des Zählbürovorstandes dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises binnen vierundzwanzig Stunden zukommen lässt.

KAPITEL IV – ALLGEMEINE STIMMENAUSZÄHLUNG, SITZVERTEILUNG UND BESTIMMUNG DER GEWÄHLTEN

Art. 43 – Nachdem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Zähltabellen sowohl für seinen eigenen Kanton als für den Kanton Sankt Vith erhalten hat, geht er in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und der Zeugen sofort zur allgemeinen Stimmenauszählung über.

Falls die Zählergebnisse aller Wahlsektionen des Wahlkollegiums nicht vor 21 Uhr bei ihm eingehen, wird die Auszählung oder die Fortsetzung der Auszählung auf den folgenden Morgen um 9 Uhr verschoben. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises sorgt für die Aufbewahrung der besagten Tabellen.

Der Vorsitzende darf Rechengehilfen hinzuziehen, um dem Vorstand bei den Zählverrichtungen behilflich zu sein; sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

[**Art. 43bis** – Für die Sitzverteilung werden nur Listen, die für die Wahl [des Parlaments]¹⁶⁷ vorgeschlagen werden und im Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben, zugelassen.]¹⁶⁸

Art. 44 – §1 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt so viel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der letzte Quotient dient als Wahldivisor.

¹⁶⁵ ersetzt durch Art. 55 des Gesetzes vom 14. April 2009

¹⁶⁶ eingefügt durch Art. 55 des Gesetzes vom 14. April 2009

¹⁶⁷ abgeändert durch Art. 102 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁶⁸ eingefügt durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. März 2004

Die Sitze werden auf die Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer diesen Wahldivisor enthält, außer bei Anwendung der Bestimmungen von §2 weiter unten.

Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Fortsetzung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens, wobei jeder neue Quotient der Liste, zu der er gehört, einen Sitz bringt.

§2 – Wenn ein Sitz mit gleicher Berechtigung mehreren Listen zukommt, wird er der Liste mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt; bei gleicher Wahlziffer wird er der Liste mit dem Kandidaten zuerkannt, der von den Kandidaten, deren Wahl zur Debatte steht, die meisten Stimmen erhalten hat oder subsidiär am ältesten ist.

Art. 45 – §1 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises bestimmt anschließend gemäß den folgenden Bestimmungen die Kandidaten, die die ihrer Liste zuerkannten Sitze erhalten werden.

§2 – Wenn die Anzahl Kandidaten der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

[Wenn die erste dieser Anzahlen größer ist als die zweite, werden die Sitze den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. Bevor der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmzettel zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Diese Hälfte wird ermittelt, indem die Anzahl der in Artikel 39 §3 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Stimmzettel durch zwei geteilt wird. Die Zuteilung dieser Stimmzettel erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen. Diese Ziffer ist für jede Liste verschieden; sie ergibt sich aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste gemäß Artikel 44 zugeteilt worden sind; diese Wahlziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien. Ist ein Überschuss von Stimmzetteln, die durch Übertragung zu verteilen sind, vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, der Vorschlagsreihenfolge nach, bis die Hälfte der Anzahl Stimmzettel, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, erschöpft ist.]¹⁶⁹

[Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Absatz 2 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]¹⁷⁰

Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste geringer als die Anzahl der ihr zukommenden Sitze ist, sind diese Kandidaten alle gewählt, und die überzähligen Sitze werden gemäß Artikel 44 §1 Absatz 3 verteilt.

[§2bis – Eventuelle Dezimalen des Quotienten aus der Teilung der Anzahl Stimmzettel mit Kopfstimme durch zwei – im Hinblick auf die Festlegung der Anzahl dieser Stimmzettel, die den Kandidaten der Liste durch Übertragung zuzuteilen sind – und des Quotienten aus der Teilung der Wahlziffer einer jeden Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen – im Hinblick auf die Festlegung der dieser Liste eigenen Wählbarkeitsziffer – werden nach oben aufgerundet, ob sie 0,50 erreichen oder nicht.]¹⁷¹

¹⁶⁹ ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000

¹⁷⁰ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

¹⁷¹ eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

§3 – [Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß §2 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmengleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt.

Vor ihrer Bestimmung nimmt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, nachdem er die Gewählten bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung der Hälfte der Anzahl Stimmzettel, die durch Übertragung zu verteilen sind, so wie in §2 Absatz 2 bestimmt, zugunsten der nicht gewählten Kandidaten vor; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist.]¹⁷²

[§4 – Wenn ein Kandidat vor dem Wahltag verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§2 und 3, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. [Der verstorbene Kandidat darf nicht für gewählt erklärt werden, und es werden ihm keine der Stimmzettel zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zugeteilt. [Die Anzahl Vorzugsstimmen, die er erzielt hat, wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, und die Anzahl Stimmen, die in dem in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fall zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegeben worden sind, festzulegen.]]¹⁷³

Wenn ein Kandidat am Wahltag oder danach, aber vor der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§2 und 3 des vorliegenden Artikels, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er zum ordentlichen Mitglied gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmitglied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muss ebenfalls an Stelle des zum ordentlichen Mitglied gewählten Kandidaten tagen, der nach der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.]¹⁷⁴

Art. 46 – Das Ergebnis der allgemeinen Stimmenaushöhlung und die Namen der Gewählten werden öffentlich verkündet.

[Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises dem Greffier des Parlaments, dem Präsidenten der Regierung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – das Protokoll seines Wahlvorstandes.]¹⁷⁵

Art. 47 – [Eine Papierfassung des während der Sitzung verfassten und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichneten Wahlprotokolls]¹⁷⁶, die Protokolle der verschiedenen Vorstände, die in Artikel 41 §2 erwähnten beanstandeten Stimmzettel und die Wahlvorschläge, die Annahmeakten der Kandidaten und die Zeugenbenennungen sendet der Vorstandsvorsitzende dem Greffier [des Parlaments]¹⁷⁷ [binnen fünf Tagen]¹⁷⁸ zu.

Auf dem Paket mit diesen Unterlagen wird das Datum der Wahl angegeben.

Auszüge aus dem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

¹⁷² ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000

¹⁷³ abgeändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 5. April 1995 und Art. 39 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁷⁴ eingefügt durch Art. 144 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁷⁵ ersetzt durch Art. 56 des Gesetzes vom 14. April 2009

¹⁷⁶ abgeändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 14. April 2009

¹⁷⁷ abgeändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁷⁸ abgeändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 14. April 2009

Art. 48 – Die Stimmzettel, die zum Ankreuzen benutzten Wählerlisten, die von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unterzeichnet wurden, und die in Ausführung der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommenen Stimmzettel werden bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz Eupen hinterlegt; sie werden dort bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl aufbewahrt. [Das Parlament]¹⁷⁹ kann sich diese Unterlagen vorlegen lassen, falls er es für notwendig erachtet.

Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem [Präsidenten der Regierung]¹⁸⁰ zugesandt.

Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

[Art. 48/1 – §1 – Die Bestimmungen von Artikel 165 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

§2 – Der Minister des Innern oder sein Beauftragter setzt das in Kapitel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte Sachverständigenkollegium systematisch und schnellstmöglich von allen festgestellten Funktionsstörungen in Kenntnis, die Auswirkungen auf das normale Stimmverfahren, das Verfahren zur Totalisierung der Stimmen oder das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse haben, sei es über das im Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte elektronische Wahlsystem mit Papierbescheinigung, über ein in Artikel 165 des Wahlgesetzbuches erwähntes Programm oder über ein anderes bei den Wahlen benutztes Wahlprogramm oder elektronisches Wahlsystem.

Auf Antrag des Ministers des Innern oder seines Beauftragten oder wenn die Hauptwahlvorstände beim Minister des Innern oder bei seinem Beauftragten einen diesbezüglichen Antrag stellen, kann im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Hauptwahlvorständen, denen der Minister des Innern oder sein Beauftragter beisteht, und zu deren Unterstützung eine Begutachtung seitens des Kollegiums angefordert werden; dabei wird sichergestellt, dass die bei der Erkennung und Behebung von Funktionsstörungen durchgeführten Verrichtungen geeignet sind, transparent ablaufen und den Grundsätzen für die Organisation demokratischer Wahlen entsprechen.]¹⁸¹

[Art. 48/2 – Der Minister des Innern darf in Artikel 22 Absatz 3 erwähnte Daten in Bezug auf die Kandidaten, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Erkennungsnummer, an Personen übermitteln, die dazu einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen, schriftlichen Antrag stellen. Diese Daten werden ausschließlich im Hinblick auf die Durchführung von wissenschaftlichen Studien und statistischen Untersuchungen zu den Kandidaten für die Wahl mitgeteilt.]¹⁸²

TITEL V – STRAFEN UND SANKTION DER WAHLPFLICHT

Art. 49 – §1 – Auf die Wahl [des Parlaments]¹⁸³ finden die Bestimmungen des Titels V – Strafen – und des Titels VI – Sanktion der Wahlpflicht – des Wahlgesetzbuches Anwendung.

¹⁷⁹ abgeändert durch Art. 105 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁸⁰ abgeändert durch Art. 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁸¹ eingefügt durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁸² eingefügt durch Art. 41 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

¹⁸³ abgeändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 27. März 2006

§2 – Wer sich der in Artikel 14 §1 vorgesehenen Benennung ohne stichhaltige Gründe entzieht oder durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert [Euro]¹⁸⁴ belegt.

§3 – Der Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstandes, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der in Artikel 14 §5 Absatz 1 zweiter Satzteil festgelegten Frist angegeben hat oder der es ohne triftigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert [Euro]¹⁸⁵ belegt.

§4 – Der Kandidat, der eines der in Artikel 23 §2 [Absätze 1 bis 3]¹⁸⁶ erwähnten Verbote missachtet, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.

§5 – Die in Artikel 202 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen sind ebenfalls auf diejenigen anwendbar, die unter Missachtung der Artikel 3 §1 Nr. 4 und 32 Absätze 6 und 7 des vorliegenden Gesetzes gewählt haben oder die am gleichen Tag nacheinander in zwei oder mehreren Sektionen derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden gewählt haben, selbst wenn sie in den Wählerlisten dieser verschiedenen Gemeinden oder Sektionen eingetragen waren.

§6 – [Für die Anwendung der in Artikel 210 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Rückfälligkeit, was das ungerechtfertigte Fernbleiben von der Wahl betrifft, sind nur Wahlen [des Parlaments] in Betracht zu ziehen.]¹⁸⁷

TITEL VI – GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG DER WAHLVERRICHTUNGEN

Art. 50 – §1 – Allein [das Parlament]¹⁸⁸ befindet, was seine Mitglieder – sowohl die ordentlichen als auch die Ersatzmitglieder – betrifft, über die Gültigkeit der Wahlverrichtungen.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist mit allen Formalitäten einschließlich der Wahlvorschläge neu zu beginnen.

§2 – Jede Beschwerde gegen die Wahl muss zur Vermeidung der Verwirkung schriftlich vorgebracht werden, von einem der Kandidaten unterzeichnet sein und die Personalien und den Wohnsitz des Beschwerdeführers angeben.

Sie muss binnen zehn Tagen nach Erstellung des in Artikel 47 erwähnten Wahlprotokolls, auf jeden Fall aber vor der Überprüfung der Mandate, beim Greffier [des Parlaments]¹⁸⁹ eingereicht werden, der darüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

§3 – [Das Parlament]¹⁹⁰ überprüft die Mandate seiner Mitglieder und entscheidet über diesbezügliche Beanstandungen.

[§4 – Im Hinblick auf die Überprüfung der Mandate durch [das Parlament]¹⁹¹ kann der Greffier [des Parlaments]¹⁹² sich von den Verwaltungsbehörden kostenlos die Unterlagen übermitteln lassen, die er für nützlich hält.]¹⁹³

¹⁸⁴ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000

¹⁸⁵ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000

¹⁸⁶ abgeändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2012

¹⁸⁷ ersetzt durch Art. 145 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁸⁸ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁸⁹ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹⁰ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹¹ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006

TITEL VII – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL [DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT], [DES WALLONISCHEN PARLAMENTS] UND DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS]¹⁹⁴

[**Art. 51** – Wenn die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Parlaments] und des Europäischen Parlaments am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]¹⁹⁵

[**Art. 52** – Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl des Europäischen Parlaments, der zweite für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments]¹⁹⁶.

Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 §2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen führt der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith führt der stellvertretende Friedensrichter von Sankt Vith.]¹⁹⁷ [Diese Benennungen werden von dem in Artikel 11 §2 erwähnten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises vorgenommen.]¹⁹⁸

[**Art. 53** – [§1 – In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

§2 – Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

Wenn das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo, dessen Verwendung gemäß Absatz 1 beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 §2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels beziehungsweise Logos erlaubt wurde, das Listenkürzel beziehungsweise Logo ohne diese Ergänzung benutzen.

¹⁹² abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹³ eingefügt durch Art. 35 des Gesetzes vom 5. April 1995

¹⁹⁴ eingefügt durch Art. 147 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 108 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹⁵ eingefügt durch Art. 147 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 109 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹⁶ abgeändert durch Art. 110 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹⁷ eingefügt durch Art. 148 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁹⁸ ergänzt durch Art. 42 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

§3 – Den in §2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

In Bezug auf die in §2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vor 14 Uhr auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

In Bezug auf die in §2 Absatz 4 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vor 14 Uhr auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 4 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

Nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises anschließend am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl frühestens um 14 Uhr eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

Die in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]]¹⁹⁹

[Art. 54 – §1 – Die Wahlverrichtungen finden für die drei Wahlen gemeinsam statt. Jedes Wahlbüro verfügt über drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [des Wallonischen Parlaments]²⁰⁰ beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²⁰¹ sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt; ein Exemplar ist für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmt, und zwei Exemplare sind für den Zählbürovorstand B für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] beziehungsweise [des Wallonischen Parlaments]²⁰² bestimmt.

Die Anlagen, die die drei Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigelegt.

§2 – Für die drei Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments]²⁰³ andererseits.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]²⁰⁴

[Art. 55 – Die Liste der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]²⁰⁵

[Art. 56 – Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Wahl [des Wallonischen Parlaments] vorgeschrieben sind.]²⁰⁶

¹⁹⁹ eingefügt durch Art. 149 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und ersetzt durch Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

²⁰⁰ abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁰¹ abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁰² abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁰³ abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁰⁴ eingefügt durch Art. 150 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²⁰⁵ eingefügt durch Art. 151 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 113 des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁰⁶ eingefügt durch Art. 152 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 114 des Gesetzes vom 27. März 2006

TITEL VIII – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL [DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT], [DES WALLONISCHEN PARLAMENTS] UND [DER ABGEORDNETENKAMMER]]²⁰⁷

[**Art. 57** – Wenn die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Parlaments] und [der Abgeordnetenversammlung] am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverfahren für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]²⁰⁸

[**Art. 58** – Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...], der zweite für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments]²⁰⁹.

Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 §2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen führt der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith führt der stellvertretende Friedensrichter von Sankt Vith.]²¹⁰ [Diese Benennungen werden von dem in Artikel 11 §2 erwähnten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises vorgenommen.]²¹¹

[**Art. 59** – [§1 – In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

§2 – Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenversammlung vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl der Abgeordnetenversammlung eingereicht worden ist – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Abgeordnetenversammlung am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenversammlung

²⁰⁷ eingefügt durch Art. 153 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 115 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 116 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²⁰⁸ eingefügt durch Art. 154 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 116 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 117 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²⁰⁹ abgeändert durch Art. 117 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 118 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²¹⁰ eingefügt durch Art. 155 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²¹¹ ergänzt durch Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für das Wallonische Parlament am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

§3 – Den in §2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

In Bezug auf die in §2 Absatz 2 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenversammlung spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vor 14 Uhr auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 2 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenversammlung eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenversammlung zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenversammlung dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenversammlung zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenversammlung vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenversammlung zugeteilt worden ist.

In Bezug auf die in §2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vor 14 Uhr auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

Nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises anschließend am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl frühestens um 14 Uhr eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

Die in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]]²¹²

²¹² eingefügt durch Art. 156 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und ersetzt durch Art. 45 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

[Art. 60 – §1 – Die Wahlverrichtungen finden gemeinsam statt für die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [des Wallonischen Parlaments] [und der Abgeordnetenkommissioner]²¹³.

Jedes Wahlbüro verfügt über [drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Parlaments beziehungsweise der Abgeordnetenkommissioner vorbehalten sind]²¹⁴.

Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel oder der Unterlagen in Bezug auf die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²¹⁵ sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt, von denen zwei für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Gemeinschafts- und Regionalparlamente]²¹⁶ und das dritte für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordnetenkommissioner]²¹⁷ bestimmt sind.

Die Anlagen, die die [drei] Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordnetenkommissioner]²¹⁸ bestimmten Exemplar beigefügt.

§2 – [Für die drei Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordnetenkommissioner]²¹⁹ einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²²⁰ und [des Wallonischen Parlaments]²²¹ andererseits.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]²²²

[Art. 61 – Die für die Wahl [der Abgeordnetenkommissioner] erstellte Wählerliste gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]²²³

[Art. 62 – Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl [der Abgeordnetenkommissioner] und [des Wallonischen Parlaments] vorgeschrieben sind.]²²⁴

²¹³ abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 119 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²¹⁴ abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²¹⁵ abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 27. März 2006

²¹⁶ abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 27. März 2006

²¹⁷ abgeändert durch Art. 119 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²¹⁸ abgeändert durch Art. 119 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²¹⁹ abgeändert durch Art. 119 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²²⁰ abgeändert durch Art. 119 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

²²¹ abgeändert durch Art. 119 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

²²² eingefügt durch Art. 157 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²²³ eingefügt durch Art. 158 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 120 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 120 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²²⁴ eingefügt durch Art. 159 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 121 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 121 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

TITEL VIIIbis – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL [DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT], [DES WALLONISCHEN PARLAMENTS], DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND [DER ABGEORDNETENKAMMER]]²²⁵

[**Art. 63** – Wenn die Wahlen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [das Wallonische Parlament], das Europäische Parlament und [die Abgeordnetenversammlung] am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]²²⁶

[**Art. 64** – Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmt den ersten und zweiten Magistrat, die ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertreten, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²²⁷ beziehungsweise den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons Eupen für die Wahl des Europäischen Parlaments zu übernehmen.

Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A, einen Vorstand B und einen Vorstand C aufgeteilt; Vorstand A ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...], Vorstand B für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments]²²⁸ und Vorstand C für die Wahl des Europäischen Parlaments.

Die Zeugenbenennungen für die Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C entgegengenommen, der auch die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände D für die Wahl des Europäischen Parlaments entgegennimmt.

Die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände A und C für die Wahl [der Abgeordnetenversammlung]²²⁹ einerseits und für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²³⁰ und [des Wallonischen Parlaments]²³¹ andererseits werden vom Vorsitzenden des Vorstandes des Kantons A beziehungsweise B entgegengenommen.

Die Hauptwahlvorstände des Kantons C, B und A sind im Hauptort des Kantons eingerichtet, und den Vorsitz führen folgende Personen:

1. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C führt der in Absatz 1 erwähnte zweite Magistrat beziehungsweise der Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.
2. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B führt der in Absatz 1 erwähnte erste Magistrat beziehungsweise der erste stellvertretende Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.
3. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A führt der Friedensrichter des Kantons Eupen beziehungsweise der zweite stellvertretende Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.]²³²

[**Art. 65** – [§1 – In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

²²⁵ eingefügt durch Art. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und abgeändert durch Art. 122 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 122 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²²⁶ eingefügt durch Art. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und abgeändert durch Art. 123 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 123 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²²⁷ abgeändert durch Art. 124 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

²²⁸ abgeändert durch Art. 124 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 124 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²²⁹ abgeändert durch Art. 124 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²³⁰ abgeändert durch Art. 124 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

²³¹ abgeändert durch Art. 124 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

²³² eingefügt durch Art. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998

§2 – Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

Wenn das geschützte Listenkürzel beziehungsweise Logo, dessen Verwendung gemäß dem vorangehenden Absatz beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 §2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels beziehungsweise Logos erlaubt wurde, das Listenkürzel beziehungsweise Logo ohne diese Ergänzung benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Abgeordnetenkammer am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für das Wallonische Parlament am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

§3 – Den in §2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

In Bezug auf die in §2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Regionalvorstandes [*sic, zu lesen ist: des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises*] beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vor 16 Uhr auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des

Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Regionalvorstandes [*sic, zu lesen ist: des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises*] unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

In Bezug auf die in §2 Absatz 4 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenversammlung spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vor 16 Uhr auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 4 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenversammlung eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenversammlung zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenversammlung dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenversammlung zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenversammlung vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenversammlung zugeteilt worden ist.

In Bezug auf die in §2 Absatz 5 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl vor 16 Uhr auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 5 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

Nach Erhalt der in den Absätzen 2, 3 und 4 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Regionalvorstandes [*sic, zu lesen ist: des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises*] anschließend am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl frühestens um 16 Uhr eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

Die in Absatz 5 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]]²³³

[Art. 66 – §1 – Die Wahlverrichtungen finden [für die vier Wahlen gemeinsam statt. Jedes Wahlbüro verfügt über vier Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl der Abgeordne-

²³³ eingefügt durch Art. 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und ersetzt durch Art. 46 des Gesetzes vom 21. Mai 2018

tenkammer]²³⁴, [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²³⁵, [des Wallonischen Parlaments]²³⁶ beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C für die Wahl des Europäischen Parlaments benennt die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und die Mitglieder der verschiedenen in §2 erwähnten Zählbürovorstände gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 §4 des Wahlgesetzbuches. Er setzt die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kantons A und B von diesen Benennungen in Kenntnis.

Die Farbe des Wahlpapiers ist unterschiedlich je nach Wahl. Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel und anderer Wahlunterlagen sind in der Farbe, die den Stimmzetteln für die betreffende Wahl vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt: Das erste Exemplar ist für den Zählbürovorstand A für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...] bestimmt, das zweite Exemplar für den Zählbürovorstand C für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²³⁷ und [des Wallonischen Parlaments]²³⁸ und das dritte Exemplar für den Zählbürovorstand D für die Wahl des Europäischen Parlaments. Die Anlagen, die die [vier]²³⁹ Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand D für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigefügt.

§2 – Für die [vier]²⁴⁰ Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...], in einem mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²⁴¹ und [des Wallonischen Parlaments]²⁴² beziehungsweise in einem mit dem Buchstaben D gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]²⁴³

[Art. 67 – Die Liste der im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragenen belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]²⁴⁴

[Art. 68 – Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments, [der Abgeordnetenversammlung]²⁴⁵ und [des Wallonischen Parlaments]²⁴⁶ vorgeschrieben sind.

²³⁴ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²³⁵ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

²³⁶ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

²³⁷ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

²³⁸ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

²³⁹ abgeändert durch Art. 126 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²⁴⁰ abgeändert durch Art. 126 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²⁴¹ abgeändert durch Art. 126 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁴² abgeändert durch Art. 126 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁴³ eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998

²⁴⁴ eingefügt durch Art. 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und abgeändert durch Art. 127 des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁴⁵ abgeändert durch Art. 127 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²⁴⁶ abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

Die Vermerke auf den Wahlaufforderungen werden in der folgenden Reihenfolge angebracht: Europäisches Parlament, [Abgeordnetenversammlung]²⁴⁷, [Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²⁴⁸ und [Wallonisches Parlament]²⁴⁹.]²⁵⁰

[TITEL IX]²⁵¹ – ABÄNDERUNGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

[Art. 69]²⁵² – In Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird §2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§2 – Die Mitglieder des Rates werden von den Wählern der zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden gewählt."

[Art. 70]²⁵³ – Die Artikel 8 §3, 9, 11 und 12 sowie die Artikel 15 bis 41, die Titel III Kapitel 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 desselben Gesetzes bilden, werden aufgehoben.

[TITEL X]²⁵⁴ – SCHLUSSBESTIMMUNG

[Art. 71]²⁵⁵ – Die Akte und Unterlagen, die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen sind, werden auch in Deutsch veröffentlicht.

²⁴⁷ abgeändert durch Art. 127 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²⁴⁸ abgeändert durch Art. 128 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁴⁹ abgeändert durch Art. 128 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁵⁰ eingefügt durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998

²⁵¹ abgeändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²⁵² abgeändert durch Art. 147 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998

²⁵³ abgeändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998

²⁵⁴ abgeändert durch Art. 153 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²⁵⁵ abgeändert durch Art. 149 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998

ANLAGE I**ANWEISUNGEN FÜR DEN WÄHLER**

MUSTER I – Anweisungen für den Wähler (Anweisungen erwähnt in den Artikeln 10 Absatz 5, 25 §2 Absatz 2 und 31 §2 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft])²⁵⁶

Muster I

[1. Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Der Wähler darf für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] seine Stimme für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgeben.

3. Die Kandidaten werden pro Liste in ein und derselben Spalte des Stimmzettels aufgeführt.

Die Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge eingetragen.

Alle Listen sind auf dem Stimmzettel in steigender Reihenfolge der jeder Liste durch das Los zugeteilten Nummer nach angeordnet. Unvollständige Listen können jedoch untereinander aufgeführt werden.

4. Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so färbt er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste.

Ist er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten nicht einverstanden und möchte er diese Reihenfolge abändern, so gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten seiner Wahl auf der von ihm unterstützten Liste ab.

Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und der Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.

5. Nachdem der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes den Personalausweis und die Wahlauforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlauforderung einen Stimmzettel.

Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, zeigt er dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Urne, nachdem er seine Wahlauforderung vom Vorsitzenden oder von dem damit beauftragten Beisitzer hat abstempeln lassen; sodann verlässt er den Raum.

6. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

²⁵⁶ ersetzt durch Art. 36 des Gesetzes vom 5. April 1995 und abgeändert durch Art. 129 des Gesetzes vom 27. März 2006

7. Ungültig sind:

- 1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimmabgabe ausgehändigt hat,
- 2) selbst diese Stimmzettel:
 - a) wenn der Wähler darauf keine Stimme abgegeben hat,
 - b) wenn er mehr als eine Listenstimme oder Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen abgegeben hat,
 - c) wenn er auf einer Liste eine Kopfstimme und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,
 - d) wenn ihre Form und ihre Abmessungen geändert worden sind oder wenn sie innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,
 - e) wenn eine Streichung, ein Zeichen oder eine durch das Gesetz nicht gestattete Markierung angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen kann.

8. Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

[Anweisungen für den Wähler in den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, das Wallonische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²⁵⁷

1. Die Wähler werden von 8 bis 15 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um 15 Uhr im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Magnetkarte für die Stimmabgabe. Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, erhält eine validierte Magnetkarte, die so angepasst wurde, dass er ausschließlich für die Wahl des Europäischen Parlaments wählen kann.

3.

- Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten. Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlapparat ein.
- Der Wähler bestimmt die Sprache, in der er seine Stimmabgaben anhand des ihm zur Verfügung gestellten Lichtstiftes vornehmen möchte.

4. Der belgische Wähler, der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Wallonischen Parlaments ab und bestätigt sie; schließlich gibt er seine Stimme für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab und bestätigt sie ebenfalls.

Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, gibt seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab und bestätigt seine Stimmabgabe.

5. Der Wähler geht für die Stimmabgabe wie folgt vor:

a) Für die Wahl des Europäischen Parlaments:

- Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.
- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.
- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für den ordentlichen Kandidaten und/oder einen oder mehrere Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld des ordentlichen Kandidaten oder eines oder mehrerer Ersatzkandidaten; das Feld des gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten färbt sich gräulich.

b) Für die Wahl des Wallonischen Parlaments:

- Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.
- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.

²⁵⁷ eingefügt durch Art. 3 des Ministeriellen Erlasses vom 9. April 2004, selbst aufgehoben durch Art. 4 des Ministeriellen Erlasses vom 14. April 2009, und erneut eingefügt durch Art. 3 des Ministeriellen Erlasses vom 14. April 2009

- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer ordentlicher Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten; das Feld jedes gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten färbt sich gräulich.
- c) Für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
- Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.
 - Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.
 - Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für die Kandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer Kandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten färbt sich gräulich.

6. Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine oder mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er seine Magnetkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck führt der Wähler seine Magnetkarte erneut in den Schlitz ein; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern.

7. Anschließend gibt der Wähler dem Vorsitzenden seine Magnetkarte zurück. Nachdem der Vorsitzende die Karte überprüft und sich vergewissert hat, dass keine durch das Gesetz verbotene Markierung beziehungsweise Eintragung auf ihr angebracht worden ist, fordert der Vorsitzende den Wähler auf, sie in die Urne zu stecken. Der Wähler erhält seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer ordnungsgemäß abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

8. Die Magnetkarte wird für ungültig erklärt:

- a) wenn sich bei der in Nr. 7 erwähnten Überprüfung herausstellt, dass eine Markierung oder eine Eintragung absichtlich auf der Karte angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen könnte,
- b) wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat,
- c) wenn sich aus irgendeinem technischen Grund die Registrierung der Karte durch die elektronische Urne als unmöglich erweist.

In den im vorangehenden Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Wenn nach einem zweiten Versuch die Karte erneut aufgrund des vorhergehenden Absatzes Buchstabe a) für ungültig erklärt wird, wird der Wähler nicht mehr zur Wahl zugelassen und seine Stimmabgabe wird für ungültig erklärt.

9. Wer sein Stimmrecht mehrmals ausübt, wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

STIMMZETTELmuster

MUSTER II (Muster erwähnt in Art. 26 §1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft])²⁵⁸

Stimmzettelmuster Muster II: Siehe Belgisches Staatsblatt vom 15. April 2009, dritte Ausgabe, Seite 30506, wobei die Wörter "Datum des Wahl" durch die Wörter "Datum der Wahl" zu ersetzen sind.

²⁵⁸ ersetzt durch Art. 58 des Gesetzes vom 14. April 2009